



Abwasserreglement

10. Dezember 2004

mit Änderungen vom 30. November 2012

Die Einwohnergemeinde Krattigen

erlässt, gestützt auf die aktuellen Gesetze und Verordnungen:

- das Organisationsreglement (OgR),
- das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) und die zugehörigen Ausführungsvorschriften,
- das kantonale Gewässerschutzgesetz (KGSchG),
- die kantonale Gewässerschutzverordnung (KGV),
- das Wasserversorgungsgesetz (WVG),
- die Baugesetzgebung,
- das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)

folgendes

ABWASSERENTSORGUNGSRGLEMENT

I. ALLGEMEINES

Artikel 1

- Gemeindeaufgaben
- 1 Die Gemeinde organisiert und überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abwässer sowie der Klärschlämme aus privaten Abwasseranlagen.
 - 2 Sie projiziert, erstellt, betreibt und erneuert die öffentlichen Abwasseranlagen.
 - 3 Projektierung und Erstellung der öffentlichen Abwasseranlagen können vertraglich den interessierten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern übertragen werden.

Artikel 2

- Zuständiges Organ
- 1 Unter der Aufsicht des Gemeinderates obliegen die Durchführung und Überwachung der Gewässerschutzmassnahmen der Tiefbau- und Umweltkommission.
 - 2 Die Tiefbau- und Umweltkommission ist insbesondere zuständig für:
 - a die Prüfung der Gewässerschutzgesuche und die Erteilung oder Verweigerung der Gewässerschutzbewilligungen im Rahmen der

Bewilligungsbefugnis der Gemeinde;
b die Genehmigung des Kanalisationsplans und allfälliger Spezialbauwerke (vor Baubeginn);

c die Baukontrolle;

³ Der Gemeinderat ist insbesondere zuständig für:

a die Kontrolle des ordnungsgemässen Unterhalts, der Erneuerung und des Betriebs der Abwasser- und der Versickerungsanlagen;

b die Kontrolle der Schlammentsorgung aus privaten Abwasseranlagen;

c den Erlass von Verfügungen (insbesondere Anschlussverfügungen und Verfügungen auf Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen bzw. auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands);

d die Erhebung der für die Gebührenbemessung notwendigen Grundlagen;

e die übrigen gesetzlichen Aufgaben, soweit nicht ein anderes Organ für zuständig erklärt wird.

Artikel 3

Entwässerung des Gemeindegebietes

Die Entwässerung des Gemeindegebietes richtet sich nach der generellen Entwässerungsplanung.

Artikel 4

Erschliessung

¹ Innerhalb der Bauzonen richtet sich die Erschliessung nach den Vorschriften der kantonalen Baugesetzgebung und nach dem Baureglement sowie den Nutzungsplänen der Gemeinde.

² Ausserhalb der Bauzonen erschliesst die Gemeinde nur öffentliche Sanierungsgebiete.

³ In den privaten Sanierungsgebieten und bei Einzelliegenschaften erfolgt die Erstellung der Abwasseranlagen auf Kosten der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

Die Gemeinde kann in Härtefällen Beiträge ausrichten.

Artikel 5

Kataster

¹ Die Gemeinde erstellt über die öffentlichen und neuen privaten Abwasseranlagen einen Kanalisationskataster und führt diesen nach.

² Sie erstellt zudem einen Versickerungskataster.

³ Ferner bewahrt die Gemeinde die Ausführungspläne der Gemeindeab-

wasseranlagen und der Liegenschaftsentwässerung auf.

Artikel 6

Öffentliche
Leitungen

1 Die Leitungen der Basis- und Detailerschliessung sowie die Erschliessungsleitungen für öffentliche Sanierungsgebiete sind öffentliche Leitungen.

2 Die Gemeinde plant und erstellt die öffentlichen Leitungen nach Massgabe des Erschliessungsprogrammes. Fehlt ein solches, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemäsem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgern.

3 Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

4 Die öffentlichen Leitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung der Gemeinde.

Artikel 7

Hausanschluss-
leitungen

1 Die Hausanschlussleitungen sind private Leitungen und verbinden ein Gebäude oder eine Gebäudegruppe nach Absatz 2 mit dem öffentlichen Leitungsnetz.

2 Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame private Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in verschiedene Grundstücke aufgeteilt ist. Vorbehalten bleiben die Nutzungspläne der Gemeinde.

3 Als private Abwasseranlagen (Art. 8) zu erstellende Leitungen gelten ebenfalls als gemeinsame Hausanschlussleitungen im Sinne dieses Reglements.

4 Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitungen sind von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern zu tragen. Dasselbe gilt für die Anpassung von bestehenden Hausanschlussleitungen, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben, an einen anderen Ort verlegt oder das Entwässerungssystem geändert wird.

5 Die Hausanschlussleitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern.

Artikel 8

Private
Abwasseranlagen

Wo keine Erschliessungs- bzw. Sanierungspflicht der Gemeinde nach Baugesetz (BauG), kantonaler Gewässerschutzgesetzgebung oder nach diesem Reglement besteht, haben die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer gemeinsame Abwasseranlagen zu erstellen.

Artikel 9

Durchleitungsrechte

1 Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen und die anderen Eigentumsbeschränkungen zugunsten der zugehörigen Bauten und Anlagen (wie Sonderbauwerke und Nebenanlagen) werden im öffentlich-rechtlichen Verfahren oder durch Dienstbarkeitsverträge gesichert.

2 Für das öffentlichrechtliche Verfahren gelten die Bestimmungen über das Verfahren für Ueberbauungsordnungen. Der Gemeinderat beschliesst die Ueberbauungsordnung.

3 Für die Durchleitungsrechte und die anderen Eigentumsbeschränkungen werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den Schaden, der durch den Bau und den Betrieb der öffentlichen Leitungen, Bauten und Anlagen nach Absatz 1 verursacht wird, sowie von Entschädigungen für Enteignungen und enteignungsähnliche Eingriffe.

4 Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist Sache der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

Artikel 10

Schutz öffentlicher Leitungen

1 Die öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Bauten und Anlagen sind, soweit keine anderslautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung in ihrem Bestand geschützt.

2 Bei Bauten ist in der Regel ein Abstand von vier Metern gegenüber bestehenden und projektierten Leitungen einzuhalten. Die Tiefbau- und Umweltkommission kann im Einzelfall einen kleineren oder grösseren Abstand vorschreiben, wenn die Sicherheit der Leitung dies erfordert.

3 Das Unterschreiten des Bauabstandes und das Überbauen der öffentlichen Leitung brauchen eine Bewilligung des Gemeinderates. Dieser kann besondere bauliche Massnahmen vorschreiben, die den einwandfreien Unterhalt und die Erneuerung der Leitungen gewährleisten. Befindet sich die Leitung nicht im Eigentum der Gemeinde, muss die Einwilligung der Anlageeigentümerin oder des Anlageeigentümers eingeholt werden.

4 Im Weiteren gelten die jeweiligen Ueberbauungsvorschriften.

5 Die Verlegung von öffentlichen Leitungen sowie von zugehörigen Bauten und Anlagen, deren Durchleitung bzw. Standort im öffentlichrechtlichen Verfahren gesichert worden ist, ist nur zulässig, wenn kanalisationstechnisch eine einwandfreie Lösung möglich ist. Die Eigentümerin oder der Eigentümer des belasteten Grundstücks, die oder der um die Verlegung ersucht oder diese sonst verursacht, trägt die Kosten. Bei privatrechtlich gesichertem Durchleitungsrecht bzw. Standort richten sich Verlegung und Kostenfolgen nach den Dienstbarkeitsverträgen.

Artikel 11

Gewässerschutz-
bewilligung

Bewilligungserfordernis, Gesuchseingabe und Verfahren richten sich nach der KGV.

Artikel 12

Durchsetzung

1 Der Vollzug von Vorschriften und Verfügungen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

2 Die Verfügungen richten sich in erster Linie an die Eigentümerin oder den Eigentümer oder an die Nutzungsberechtigte Person von Anlagen und Einrichtungen (in diesem Reglement auch als "Private" bezeichnet).

II. ANSCHLUSSPFLICHT, VORBEHANDLUNG, TECHNISCHE VORSCHRIFTEN

Artikel 13

Anschlusspflicht

Die Anschlusspflicht für Bauten und Anlagen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung.

Artikel 14

Bestehende Bauten
und Anlagen

1 Im Bereich der öffentlichen und öffentlichen Zwecken dienender privater Kanalisationen sind die Hausanschlussleitungen im Zeitpunkt zu erstellen oder anzupassen, in dem die für das Einzugsgebiet bestimmten Sammelleitungen neu verlegt oder abgeändert werden.

2 Der Gemeinderat legt das Einzugsgebiet einer Leitung nach pflichtgemäsem Ermessen fest. Sind gemeinsame Hausanschlussleitungen zu erstellen, gilt Artikel 8.

3 Im Übrigen gelten die Vorschriften der KGV.

Artikel 15

Abgänge, die zur Einleitung in die Kanalisation ungeeignet sind oder in der ARA den Reinigungsprozess ungünstig beeinflussen, sind auf Kosten der Verantwortlichen anderweitig zu entsorgen oder vor Einleitung in die Kanalisation durch besondere Verfahren vor zu behandeln. Diese Verfahren bedürfen der Bewilligung durch das GSA.

Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung

Artikel 16

1 Die Hausanschlüsse, Kanalisationen und Nebenanlagen müssen fachgerecht erstellt werden.

2 Für Regenabwasser (von Dächern, Strassen [öffentlichen und privaten Strassen], Trottoirs, Hauszufahrten, Wegen, Parkplätzen und dergleichen) und für Reinabwasser (Fremdwasser/Sauberwasser wie Brunnen-, Sicker-, Grund- und Quellwasser sowie unbelastetes Kühlwasser) gilt:

- a. Nicht verschmutztes Regenabwasser und Reinabwasser sollen möglichst nicht gefasst werden. Wenn es die örtlichen Verhältnisse zulassen, sind sie versickern zu lassen. Ist dies technisch nicht möglich, sind sie in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Sind beide Möglichkeiten ausgeschlossen, müssen sie ins Kanalisationsnetz eingeleitet werden. In diesem Fall sind die Bestimmungen des Trenn- und Mischsystems massgebend.
- b. Die Versickerung von Regen- und Reinabwasser richtet sich nach den Richtlinien über das Versickern von Regen- und Reinabwasser des GSA.
- c. Reinabwasser ist in einen Vorfluter einzuleiten oder nach den Auflagen der Gemeinde abzuleiten.

3 Im Trennsystem sind die verschmutzten und die nicht verschmutzten Abwässer in separaten Leitungen abzuleiten. Verschmutztes Abwasser ist in die Schmutzabwasserkanalisation bzw. ARA, Regenabwasser sowie Reinabwasser sind in die Regenabwasserkanalisation einzuleiten.

4 Im Mischsystem kann verschmutztes Abwasser, Regenabwasser und Reinabwasser, in der gleichen Leitung abgeleitet und der Mischwasserkanalisation zugeführt werden.

5 Bis ausserhalb des Gebäudes ist unabhängig vom Entwässerungssystem das Schmutz- und Sauberwasser voneinander getrennt abzuleiten. Vom Gebäude bis zur öffentlichen Kanalisation sind die Abwässer gemäss Entwässerungssystem des GEP abzuleiten. Ist noch kein GEP vorhanden, muss die Grundstücksentwässerung mit separaten Leitungen für Schmutz- und Regenabwasser erfolgen.

6 Die Tiefbau- und Umweltkommission legt im Gewässerschutzbewilligungsverfahren fest, wie die Entwässerung zu erfolgen hat.

7 Das Regenabwasser von Lager- und Aussenarbeitsplätzen, bei denen mit Stoffen umgegangen wird, die Gewässer verunreinigen können, ist beim Trennsystem in die Schmutzabwasserkanalisation abzuleiten. Das GSA entscheidet über eine allfällige Vorbehandlung dieser Abwässer.

8 Im Trennsystem sind Autowaschplätze eng abzugrenzen, entwässerungstechnisch von den übrigen Plätzen zu trennen, nach Möglichkeit zu überdachen und an die Schmutzabwasserkanalisation anzuschliessen.

9 Verschmutztes Abwasser aus Landwirtschaftsbetrieben ist nach den

Anordnungen des GSA zu entsorgen.

10 Bei Schwimmbädern ist das Filterspül- und Reinigungsabwasser in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation einzuleiten. Der Bassinhalt ist nach Möglichkeit versickern zu lassen, in den Vorfluter oder in die Regenabwasserkanalisation abzuleiten. Über die Vorbehandlung der Abwässer wird in der Gewässerschutzbewilligung entschieden.

11 Gewerbliche und industrielle Abwässer sind in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation einzuleiten; sie sind nach den Anordnungen des GSA vorzubehandeln.

12 Das GSA bestimmt den Vorfluter für die Abwässer.

Artikel 17

Waschen von
Motorfahrzeugen

Motorfahrzeuge und Maschinen dürfen nur auf dafür vorgesehenen, Plätzen gewaschen werden. Siehe auch Art. 16, Pkt. 8.

Artikel 18

Anlagen der Liegen-
schaftsentwässerung

1 Für die Planung und Erstellung von Anlagen der Liegenschaftsentwässerung wie Leitungen und Versickerungsanlagen sind neben den gesetzlichen Vorschriften die jeweils gültigen einschlägigen Normen, Richtlinien, Wegleitungen und Weisungen massgebend, insbesondere die Norm SN 592000 des VSA und des SSIV, die SIA-Norm 190 Kanalisationen und die generelle Entwässerungsplanung (GKP/GEP).

Artikel 19

Kleinkläranlagen und
Jauchegruben

1 Auf Kleinkläranlagen und Jauchegruben finden die jeweils gültigen eidgenössischen und kantonalen Wegleitungen und Richtlinien Anwendung, insbesondere die eidgenössische Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft und die Richtlinien für Planung, Bau und Unterhalt von Jauche- und Güllengruben des GSA.

2 Die Erneuerung oder der Ersatz bestehender Kleinkläranlagen braucht eine Bewilligung des GSA.

Artikel 20

Grundwasserschutz-
zonen und areale
und Quellwasser-
schutzzonen

In Grundwasserschutzzonen, -arealen und Quellwasserschutzzonen sind zudem die in den zugehörigen Schutzzonelementen bzw. Gewässerschutzbewilligungen enthaltenen besonderen Vorschriften zu beachten.

III. BAUKONTROLLE

Artikel 21

Baukontrolle

1 Der Gemeinderat sorgt dafür, dass während und nach der Ausführung eines bewilligten Vorhabens die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Gewässerschutzbewilligung kontrolliert wird. Insbesondere sind die Anschlüsse der Grundstücksleitungen an die Sammelleitungen vor dem Zudecken und die Versickerungsanlagen vor der Inbetriebnahme abzunehmen.

2 In schwierigen Fällen kann die Tiefbau- und Umweltkommission Fachleute des GSA oder, wenn es besondere Umstände rechtfertigen, private Experten beiziehen.

3 Mit der Kontrolle und Abnahme von Anlagen, Einrichtungen und Vorkehrungen übernimmt die Gemeinde keine Haftung für deren Tauglichkeit und Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften; insbesondere werden die Privaten nicht von der Pflicht befreit, bei ungenügender Reinigungsleistung oder anderer Gefährdung der Gewässer weitere Schutzmassnahmen zu treffen.

4 Die Bauverwaltung meldet dem GSA den Vollzug der Auflagen von kantonalen Gewässerschutzbewilligungen.

Artikel 22

Pflichten der Privaten

1 Der Bauverwaltung ist der Beginn der Bau- und anderen Arbeiten so rechtzeitig zu melden, dass die Kontrollen wirksam ausgeübt werden können. Vorgängig sind die definitiven Projektunterlagen zur Genehmigung einzureichen.

2 Die Anlagen und Einrichtungen sind vor dem Zudecken und vor der Inbetriebsetzung zur Abnahme zu melden.

3 Bei der Fertigbauabnahme sind die nachgeführten Ausführungspläne auszuhändigen.

4 Über die Abnahme ist ein Protokoll auszufertigen.

5 Wer seine Pflichten vernachlässigt und dadurch die Kontrolle erschwert, hat die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.

6 Der Gemeinde sind nebst den Gebühren auch die Auslagen für alle Kontrollaufgaben gemäss speziellem Tarif zu ersetzen.

Artikel 23

Projektänderungen

1 Wesentliche Änderungen eines bewilligten Projekts, insbesondere Änderungen des Standorts von Abwasseranlagen, des Entwässerungssystems, des Reinigungssystems von Kleinkläranlagen, der Dimensionierung von Zu- und Ableitungen, die Verwendung anderer Baumaterialien sowie jede sich auf Reinigungseffekt, Betriebssicherheit oder Kapazität der Anlage auswirkende Änderung, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

2 Handelt es sich dabei um eine Projektänderung im Sinn der Baugesetzgebung, gelten die entsprechenden Vorschriften.

IV. BETRIEB UND UNTERHALT

Artikel 24

Einleitungsverbot

1 In die Kanalisation dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, welche die Anlagen beschädigen können oder geeignet sind, die Reinigungsprozesse auf der ARA, die Klärschlammqualität oder die Qualität des gereinigten Abwassers ungünstig zu beeinflussen.

2 Verboten ist insbesondere die Einleitung von folgenden Stoffen:

- Feste und flüssige Abfälle
- Abwässer, die den Anforderungen der Eidg. Gewässerschutzverordnung nicht entsprechen
- giftige, infektiöse, radioaktive Substanzen
- feuer- und explosionsgefährliche Stoffe wie Benzin, Lösemittel etc.
- Säuren und Laugen
- Öle, Fette, Emulsionen
- Feststoffe wie Sand, Erde, Katzenstreu, Asche, Kehricht, Textilien, Zementschlamm, Metallspäne, Schleifschlamm, Küchenabfälle, Schlachtabfälle etc.
- Gase und Dämpfe aller Art
- Jauche, Mistsaft, Silosaft
- Molke, Blut, Frucht- und Gemüsebestandteile und andere Abgänge aus der Verarbeitung von Lebensmitteln und Getränken (mit Ausnahme der im Einzelfall bewilligten Mengen)
- warmes Abwasser, das nach Vermischung in der Leitung eine Temperatur von über 40° C zur Folge hat.

3 Der Anschluss von Küchenabfallzerkleinerern (sog. Küchenmühlen) ist nicht gestattet.

4 Im Übrigen gilt Artikel 15.

Artikel 25

Rückstände aus Abwasseranlagen 1 Die Entsorgung der nicht landwirtschaftlichen häuslichen Abwässer aus Stapelbehältern (abflusslose Gruben) und der Schlämme aus Abwasseranlagen hat ausschliesslich durch eine ermächtigte Entsorgungsfirma zu erfolgen.

Artikel 26

Haftung für Schäden 1 Die Eigentümerinnen und Eigentümer von privaten Abwasseranlagen haften für allen Schaden, den diese infolge fehlerhafter Anlage, Ausführung oder mangelhaften Unterhalts verursachen. Ebenso sind sie ersatzpflichtig für Schäden, die über ihre Anlagen durch Nichteinhalten der Bestimmungen dieses Reglementes verursacht werden.

2 Die Gemeinde haftet nur für Rückstauschäden, die wegen Mängeln der öffentlichen Abwasseranlagen eintreten. Die vorgegebene und fachmännisch vertretbare Kapazitätsbegrenzung der Abwasseranlagen stellt keinen Mangel dar.

Artikel 27

Unterhalt und Reinigung 1 Alle Anlagen zur Ableitung und Reinigung der Abwässer sind in bau- und betriebstechnischer Hinsicht in gutem Zustand zu erhalten. Das Gleiche gilt für die Versickerungsanlagen.

2 Hausanschlussleitungen sowie alle von Privaten erstellten Einrichtungen zur Retention, Versickerung, Vorbehandlung oder Reinigung der Abwässer (insbesondere mechanisch-biologische Kleinkläranlagen) sind von den Eigentümerinnen und Eigentümern oder den Benutzerinnen und Benutzern zu unterhalten und periodisch zu reinigen.

3 Bei Missachtung dieser Vorschriften kann die Tiefbau- und Umweltkommission nach erfolgloser Mahnung die erforderlichen Massnahmen auf Kosten der Pflichtigen vornehmen lassen. Im Übrigen gilt Artikel 12.

V. FINANZIERUNG

Artikel 28

Finanzierung der Abwasserentsorgung 1 Die Gemeinde finanziert die öffentliche Abwasserentsorgung mit

- a einmaligen Gebühren (Anschlussgebühren);
- b wiederkehrenden Gebühren (Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühren);
- c Beiträgen des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung;

d sonstigen Beiträgen Dritter.

2 Nach Massgabe der folgenden Bestimmungen beschliesst:

- a die Gemeindeversammlung auf Antrag des Gemeinderates in einem separaten Gebührenreglement die Höhe der Anschlussgebühren.
- b der Gemeinderat in einer Gebührenverordnung
 - 1. die Anpassung der Anschlussgebühren
 - 2. die Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühren.

Artikel 29

Kostendeckung und Ermittlung des Aufwandes

1 Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass die gesamten Einnahmen nach Artikel 28 die Aufwendungen für Betrieb (inkl. Zinsen), Unterhalt und die Einlagen in die Spezialfinanzierung nach Absatz 2 decken.

2 Die Einlagen in die Spezialfinanzierung werden gemäss Artikel 25 KGSchG berechnet.

3 Die Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer. Diese wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

Artikel 30

Anschlussgebühren

1 Zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung und Anpassung von Anlagen ist von den Anschlusspflichtigen für jeden Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

2 Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Belastungswerte (BW) gemäss der Installationsanzeige im Anhang erhoben.

3 Für Regenabwasser (von Hof- und Dachflächen sowie von Strassen), das in die Kanalisation eingeleitet wird, ist eine Anschlussgebühr pro m² entwässerte Fläche zu bezahlen. Ausmass der Dachflächen = Aussenmass Gebäudegrundfläche.

4 Bei einer Erhöhung der BW oder der Vergrösserung der entwässerten Fläche ist eine Nachgebühr zu bezahlen.

5 Bei Verminderung der BW oder der entwässerten Fläche und bei Abbruch (ohne Wiederaufbau) erfolgt in keinem Fall eine Rückerstattung bezahlter Gebühren.

6 Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden früher bezahlte Anschlussgebühren bis zur Höhe der nach diesem Reglement geschuldeten Gebühr (nach BW) angerechnet, sofern innert 5 Jahren mit den entsprechenden Arbeiten begonnen wird.

7 Die Eigentümerinnen und Eigentümer der anzuschliessenden oder

angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die BW und die m² entwässerte Fläche sowie deren Erhöhung bei der Einreichung des Bau- gesuchs anzugeben und ausserdem in jedem Fall der Gemeindeverwaltung unaufgefordert zu melden.

8 Zu Kontrollzwecken haben auf Voranmeldung, die Tiefbau- und Umweltkommission und die von ihr beauftragten Personen ein Zutrittsrecht zu allen Bauten und Anlagen.

Artikel 31

Wiederkehrende
Gebühren

1 Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Betriebskosten (inkl. Zinsen) sind wiederkehrende Gebühren (Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühren) zu bezahlen.

2 Die Kapitalkosten (Einlage in Spezialfinanzierung) werden mit den wiederkehrenden Grundgebühren finanziert.

3 Die Betriebskosten werden mit den wiederkehrenden Verbrauchs- und Regenwassergebühren finanziert.

4 Die Grundgebühr wird aufgrund der Belastungswerte (BW) gemäss der Installationsanzeige im Anhang erhoben. Sie ist auch geschuldet, wenn kein Abwasser anfällt.

5 Die Verbrauchsgebühr wird aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Dieser wird dem Wasserverbrauch gleichgesetzt. Vorbehalten bleibt Artikel 32.

6 Wer das Wasser nicht oder nur teilweise aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht und in die Kanalisation einleitet, hat die zur Ermittlung des verbrauchten Wassers erforderlichen Wasserzähler auf eigene Kosten einbauen zu lassen. Andernfalls wird auf den geschätzten Wasserverbrauch nach BW abgestellt. Die Schätzung erfolgt nach Erfahrungswerten bei vergleichbaren Verhältnissen durch den Gemeinderat.

7 Für Regenabwasser von Hof- und Dachflächen, das in die Kanalisation eingeleitet wird, ist zusätzlich eine Gebühr pro m² entwässerte Fläche zu bezahlen. Das Gleiche gilt für Regenabwasser aus Staats-, Gemeinde- und Privatstrassen.

Artikel 32

Industrie-, Gewerbe-
und Dienstleistungs-
betriebe

1 Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe (nachfolgend Betriebe) bezahlen die Anschlussgebühren nach Artikel 30 sowie die Grundgebühr und die Gebühren für die Einleitung von Regenabwasser und Strassenabwasser nach Artikel 31.

2 Für die Erhebung der Verbrauchsgebühr werden die Betriebe unterteilt

in Gross- und Kleleinleiter nach Massgabe der jeweils gültigen Richtlinie zur Finanzierung der Abwasserentsorgung des VSA und des Schweizerischen Städteverbandes/Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt (FES, nachfolgend VSA/FES - Richtlinie).

3 Die Verbrauchsgebühr wird unter Vorbehalt von Absatz 4 aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Die Eigentümerinnen und Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die dazu nötigen Messvorrichtungen auf ihre Kosten nach Weisung des Gemeinderates einbauen zu lassen und zu unterhalten.

4 Besteht bei einem Betrieb offensichtlich kein wesentlicher Unterschied zwischen dem Abwasseranfall und dem Wasserverbrauch, kann ihn der Gemeinderat von der Pflicht zum Einbau von Messvorrichtungen für den Abwasseranfall befreien und die Verbrauchsgebühr aufgrund des Wasserverbrauchs erheben.

Artikel 33

Fälligkeit, Akontozahlung, Zahlungsfrist

1 Die Anschlussgebühren werden auf den Zeitpunkt des Kanalisationsanschlusses der Bauten und Anlagen fällig.

2 Die wiederkehrenden Gebühren sind jeweils am 31. Dezember fällig. Auf den 30. Juni kann eine Teilrechnung gestellt werden, die sich auf die Rechnung des Vorjahres stützt.

3 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung (Datum der Rechnung).

Artikel 34

Einforderung, Verzugszins, Verjährung

1 Zuständig für die Einforderung sämtlicher Gebühren ist die Finanzverwaltung der Gemeinde.

2 Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

3 Die Anschlussgebühren verjähren 10 Jahre, die wiederkehrenden Gebühren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

Artikel 35

Gebührenpflichtige Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümerin oder Eigentümer der angeschlossenen Baute oder Anlage ist. Alle Nacherwerberinnen und Nacherwerber schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

Artikel 36

Grundpfandrecht der Gemeinde Die Gemeinde geniesst für ihre fälligen Forderungen auf Anschlussgebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Artikel 109 Absatz 2 Ziffer 6 EG zum ZGB.

VI. STRAFEN, RECHTSPFLEGE, SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 37

Wiederhandlungen gegen das Reglement

1 Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft.

2 Vorbehalten bleibt die Anwendung der eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen.

3 Wer ohne Bewilligung Abwasser (Schmutz-, Misch-, Regen- und Reinabwasser) in die öffentlichen Leitungen einleitet, schuldet der Gemeinde die entgangenen Gebühren mit Verzugszins.

Artikel 38

Rechtspflege

1 Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsschwerde erhoben werden.

2 Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungspflege.

Artikel 39

Übergangsbestimmungen

Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige einmalige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlage und Gebührensätze) erhoben. Im Übrigen gelten die gebührenrechtlichen Bestimmungen des vorliegenden Reglements ohne Einschränkung.

Artikel 40

Inkrafttreten

1 Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2005 in Kraft.

2 Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

3 Inbesoneres aufgehoben wird:

Das Abwasserreglement vom 21. Juli 1976.

4 Der Gemeinderat bestimmt, wie weit und innert welcher Frist bestehende Anlagen den Bestimmungen dieses Reglementes anzupassen sind.

5 Die 1. Teilrevision vom 30. November 2012 tritt per 1. Januar 2013 in Kraft.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2004

Die Präsidentin:

Der Gemeindegeschreiber:

Anita Luginbühl

Willi Kummer

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindegeschreiber bescheinigt, dass das Abwasserentsorgungsreglement vom 11. November 2004 bis zum 10. Dezember 2004 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Krattigen öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde im Amtsanzeiger Nr. 46 vom 11. November 2004 publiziert.

Es sind keine Einsprachen eingegangen.

Krattigen, 13. Dezember 2004

Der Gemeindegeschreiber:

Willi Kummer

Auflagezeugnis 1. Teilrevision

Der Gemeindeverwalter hat die 1. Teilrevision des Abwasserreglementes 30 Tage vor der Versammlung öffentlich aufgelegt. Er hat die Auflage im amtlichen Anzeiger vom 30. Oktober 2012, 6. November 2012 und 27. November 2012 öffentlich bekannt gemacht.

Krattigen, 5. Dezember 2012

Gemeindeverwaltung Krattigen
Gemeindeverwalter

Philipp Schopfer

GEBÜHRENREGLEMENT

Die Einwohnergemeinde Krattigen beschliesst, gestützt auf Artikel 28 ff. des Abwasserentsorgungsreglements vom 10. Dezember 2004:

Artikel 1

Anschlussgebühren

1 Die Anschlussgebühr für die Einleitung des Schmutzabwassers beträgt für jede angeschlossene Baute und Anlage Fr. **250.--** pro Belastungswert (BW).

2 Die Anschlussgebühr für die Einleitung von Dach- und Hofflächenwasser (Regenabwasser) beträgt **Fr.5.--** pro m² entwässerte Fläche.

3 Für das Regenabwasser von Strassenflächen wird keine Anschlussgebühr verlangt.

4 Die Anschlussgebühr wird je nach Anschlussdistanz wie folgt reduziert:

-	0	-	50 m	--
-	51	-	100 m	20 %
-	101	-	150 m	40 %
-	>151	-		50 %

5 Die Gebührenansätze in Absatz 1 und 2 basieren auf dem Berner Baukostenindex von **124.2** Punkten (Stand **1. April 2004**). Erhöht oder senkt sich der Baukostenindex, passt der Gemeinderat die Gebührenansätze im gleichen Verhältnis an, sofern die Veränderung des Baukostenindex mindestens 10 Punkte beträgt. Die jeweils gültigen Gebührenansätze sind in der Gebührenverordnung des Gemeinderates festgelegt.

Artikel 2

Inkrafttreten

1 Der Tarif tritt auf den 1. Januar 2005 in Kraft.

2 Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2004

Die Präsidentin:

Der Gemeindegeschreiber:

Anita Luginbühl

Willi Kummer

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Gebührenreglement vom 11. November 2004 bis zum 10. Dezember 2004 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Krattigen öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

Krattigen 13. Dezember 2004

Der Gemeindeschreiber:

Willi Kummer

GEBÜHRENVERORDNUNG

Der Gemeinderat Krattigen beschliesst, gestützt auf Artikel 28 ff. des Abwasserentsorgungsreglements vom 10. Dezember 2004:

Artikel 1

Anschlussgebühren

1 Der gültige Gebührenansatz pro BW beträgt Fr. 325.90.

2 Der Gebührenansatz für Regenabwasser von Hof- und Dachflächen, das in die Kanalisation abgeleitet wird, beträgt pro m2 versiegelte Fläche Fr. 6.50.

3 Die Anschlussgebühr für das Einleiten von Sickerwasser oder Brunnenabwasser beträgt Fr. 325.90.

Artikel 2

Jährlich wiederkehrende Grundgebühren

1 Die Grundgebühr pro BW beträgt Fr. 9.50.

3 Die Gebühr für die Einleitung von Regenabwasser von Hof- und Dachflächen in die Kanalisation beträgt Fr. 12.50 pro 50 m2 Fläche (Reduktion von 50 % bei Verbundstein- und Kiesplätzen).

4 Die Gebühr für die Einleitung von Regenabwasser von Staats-, Gemeinde- und Privatstrassen beträgt Fr. 0.25 pro m2 Fläche (Reduktion von 50 % bei Verbundstein- und Kiesplätzen).

Artikel 3

Jährlich wiederkehrende Verbrauchsgebühr

1 Die Verbrauchsgebühr pro m3 Wasserverbrauch/Abwasseranfall beträgt Fr. 1.20.

2 Die Verbrauchsgebühr ohne Wasseruhr wird mit Fr. 10.-- pro BW verrechnet.

3 Die Verbrauchsgebühr für Brunnenabwasser beträgt Fr. 200.-- pro Brunnen.

Artikel 4

Einleitung von
Abwasser aus
Kleinkläranlagen und
nichtlandwirtschaftlichen
Abwassergruben

1 Die Verbrauchsgebühr pro m³ kontrolliert eingeleitetem Abwasseranfall beträgt bei leichter Schlammverschmutzung Fr. 12.-- exkl. Transport.

2 Die Verbrauchsgebühr pro m³ kontrolliert eingeleitetem Abwasseranfall beträgt bei hoher Schlammverschmutzung (Chemietoiletten, 3 Kammer Gruben Landwirtschaft und dergleichen) Fr. 50.-- exkl. Transport.

Artikel 5

Inkrafttreten

Die Gebührenverordnung tritt mit den Änderungen von Artikel 1 Abs. 1 – 3 per 1. Juni 2023 in Kraft.

Beschlossen durch den Gemeinderat am 17. Januar 2005. Mit Änderungen beschlossen am 17. September 2007, 27. September 2010, 22. Oktober 2013 und 9. März 2023.

Krattigen, 09.03.2023

Gemeinderat Krattigen

Der Präsident

Der Sekretär

Stephan Luginbühl

Philipp Schopfer

Auflagezeugnis

Der Gemeindeverwalter gab den Beschluss betreffend die Änderung und Inkraftsetzung der vorliegenden Gebührenverordnung im amtlichen Anzeiger vom 21.03.2023 bekannt.

Der Gemeindeverwalter

Philipp Schopfer

INHALTSVERZEICHNIS

ABWASSERENTSORGUNGSREGLEMENT

I. ALLGEMEINES

- Art. 1 Gemeindeaufgaben
- Art. 2 Zuständiges Organ
- Art. 3 Entwässerung des Gemeindegebietes
- Art. 4 Erschliessung
- Art. 5 Kataster
- Art. 6 Öffentliche Leitungen
- Art. 7 Hausanschlussleitungen
- Art. 8 Private Abwasseranlagen
- Art. 9 Durchleitungsrechte
- Art. 10 Schutz öffentlicher Leitungen
- Art. 11 Gewässerschutzbewilligungen
- Art. 12 Durchsetzung

II. ANSCHLUSSPFLICHT, VORBEHANDLUNG, TECHNISCHE VORSCHRIFTEN

- Art. 13 Anschlusspflicht
- Art. 14 Bestehende Bauten und Anlagen
- Art. 15 Vorbehandlung schädlicher Abwässer
- Art. 16 Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung
- Art. 17 Waschen von Motorfahrzeugen
- Art. 18 Anlagen der Liegenschaftsentwässerung
- Art. 19 Kleinkläranlagen und Jauchegruben
- Art. 20 Grundwasserschutzzonen, -areale und Quellwasserschutzzonen

III. BAUKONTROLLE

- Art. 21 Baukontrolle
- Art. 22 Pflichten der Privaten
- Art. 23 Projektänderungen

IV. BETRIEB UND UNTERHALT

- Art. 24 Einleitungsverbot
- Art. 25 Rückstände aus Abwasseranlagen
- Art. 26 Haftung für Schäden
- Art. 27 Unterhalt und Reinigung

V. FINANZIERUNG

- Art. 28 Finanzierung der Abwasserentsorgung
- Art. 29 Kostendeckung und Ermittlung des Aufwandes
- Art. 30 Anschlussgebühren
- Art. 31 Wiederkehrende Gebühren, Allgemeines
- Art. 32 Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

- Art. 33 Fälligkeit, Akontozahlung, Zahlungsfrist
- Art. 34 Einforderung, Verzugszins, Verjährung
- Art. 35 Gebührenpflichtige
- Art. 36 Grundpfandrecht der Gemeinde

VI. STRAFEN, RECHTSPFLEGE, SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Art. 37 Widerhandlungen gegen das Reglement
- Art. 38 Rechtspflege
- Art. 39 Übergangsbestimmung
- Art. 40 Inkrafttreten

GEBUEHRENREGLEMENT

- Art. 1 Anschlussgebühren
- Art. 2 Inkrafttreten

GEBÜHRENVERORDNUNG

- Art. 1 Anpassung der einmaligen Anschlussgebühren an den Berner Baukostenindex
- Art. 2 Jährlich wiederkehrende Grundgebühr und Regenabwassergebühr
- Art. 3 Jährlich wiederkehrende Verbrauchsgebühr
- Art. 4 Einleitung von Abwasser aus Kleinkläranlagen und nichtlandwirtschaftlichen Abwassergruben
- Art. 5 Inkrafttreten

ANHANG

- Abkürzungen
- Installationsanzeige

ABKÜRZUNGEN

ARA	Abwasserreinigungsanlagen
BauG	Baugesetz
BW	Belastungswert gemäss den Leitsätzen SVGW
EG zum ZGB	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch
FES	Schweizerischer Städteverband / Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt
GEP	Genereller Entwässerungsplan
GKP	Generelles Kanalisationsprojekt
GSA	Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer
GSchV	Eidg. Gewässerschutzverordnung
KGSchG	Kantonales Gewässerschutzgesetz
KGV	Kantonale Gewässerschutzverordnung
WVG	Wasserversorgungsgesetz
OgR	Organisationsreglement
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SN	Schweizer Norm
SSIV	Spenglermeister- und Installateur-Verband
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege
VSA	Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute

PLZ / Gemeinde: _____ Amt-Nr.: _____
 Strasse _____ Nr.: _____ Parzelle(n) / Baurecht-Nr.(n): _____

Grundeigentümer/in: _____

Installationsanzeige

Die nachstehende Installationsanzeige umfasst alle Apparate und Armaturen der anzuschliessenden Liegenschaft, also auch allfällige bestehende.

Nr.	Apparate/Armaturen	Stockwerk				Anzahl		BW pro Anschluss		Total BW	
						B	N			B	N
	Normalinstallationen										
1.	Handwaschbecken (Bad)							1			
2.	Spülkasten / Pissoir							1			
3.	Bidet							1			
4.	Spülbecken (Küche)							2			
5.	Ausgussbecken							1			
6.	Geschirrspülmaschine							2			
7.	Dusche							3			
8.	Badewanne							4			
9.	Waschautomat bis 6 kg							4			
10.	Innenventil							2			
11.	Aussenventil							2			
	Spezialinstallationen	Beschrieb:						l/min	U	BW	
12.									1 BW = 6 l/min		
13.											
14.											
15.											
16.											
								Total Belastungswerte (B + N) Wasserversorgung			
								./.. Zeilen 10 + 11 (nur Wasserversorgung)			
								Zwischentotal			
								+ je 1 BW für Innen- und Aussenventil **			
								Total Belastungswerte (B + N) Abwasser			
								Total Differenz (B – N) Wasserversorgung			
								Total Differenz (B – N) Abwasser			

** wird kein Vorplatz- oder Strassenabwasser an die ARA abgegeben, werden für die Garage- und Gartenventile keine BW berechnet.

Zusatzangaben zu Abwasseranschluss

Entwässerung Dachflächen, Privatstrassen, Zufahrten/Vorplätze

Ableitung in:		ARA	Vorfluter	Versickerung
Hauptgebäude	m ²	m ²	m ²	m ²
Nebengebäude 1	m ²	m ²	m ²	m ²
Nebengebäude 2	m ²	m ²	m ²	m ²
Nebengebäude 3	m ²	m ²	m ²	m ²
Privatstrasse	m ²	m ²	m ²	m ²
Zufahrten / Vorplätze etc. Hartbelag	m ²	100% m ²	100% m ²	m ²
Zufahrten/Vorplätze etc. Verbundsteine / Kies	m ²	50% m ²	50% m ²	m ²
	m ²	m ²	m ²	m ²
Total	m ²	m ²	m ²	m ²

Anzahl Brunnen mit Überwasser in ARA: _____

Zusatzangaben zu Wasseranschluss

Berechnung des Löschbeitrages:

Umbauter Raum
(Berechnung nach Anhang II Wasserreglement)
(UbR) bestehend _____ m³
neu _____ m³

Ort / Datum

Unterschrift

.....

.....

BW = Belastungswert

B = Bestehend, vor Umbau

N = Installation, nach Um-/Neubau